



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 5 UVPG

Mit am 24.01.2019 beim Regierungspräsidium Tübingen eingegangenem Schreiben hat die Öchsle-Bahn GmbH einen Antrag auf Genehmigung des Neubaus einer Fahrzeughalle und einer WC-Anlage auf dem Bahnhofsgelände in Warthausen gestellt.

Die für touristische Zwecke betriebene Öchsle-Museumsbahn ist jährlich von Mai bis Oktober jeweils samstags und sonntags in Betrieb. Zusätzliche Fahrten werden donnerstags im Zeitraum Juli bis September, im Oktober als Mondscheinfahrten und im Dezember als Nikolausfahrten durchgeführt.

Die Öchsle-Museumsbahn verfügt über 31 Waggons, wovon 15 Waggons historisch sehr bedeutsam und nicht mehr ersetzbar sind. Wenn die Waggons nicht in Betrieb sind, werden sie mangels überdachter Abstellmöglichkeiten im Freien abgestellt.

Um witterungsbedingte Schäden an den Waggons zu vermeiden, plant die Öchsle-Bahn GmbH nunmehr den Bau einer Fahrzeughalle. Sie soll auf einem bestehenden Bahnbetriebsgelände mit Abstell- und Altgleisanlagen angelegt werden, knapp 114 m lang und 16 m breit werden. Der Zugang erfolgt über zum Teil bereits bestehende Gleisanlagen.

Da derzeit keine sanitären Einrichtungen für die rund 45.000 jährlichen Fahrgäste zur Verfügung stehen, soll auf dem Bahnhofsgelände darüber hinaus eine WC-Anlage errichtet werden. Sie soll eine Grundfläche von 28 m² umfassen.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die gegenständliche Planung beinhaltet den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist insoweit eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen (Satz 1). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt (Satz 2). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (Satz 3).

Die beiden Bauwerke sollen auf einem bestehenden Bahnbetriebsgelände errichtet werden. Der gegenständliche Bereich ist damit stark vorbelastet. Hinzu kommt, dass die Flächeninanspruchnahme für die beiden Maßnahmen sehr gering ausfällt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter können nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien damit ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung ist der Öffentlichkeit durch Bekanntmachung des beiliegenden Bekanntmachungstextes auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt zu machen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, 21.02.2019


Unterschrift, Dienstsiegel 